

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Errichtung einer Verrohrung an einem namenlosen Zubringer (Moosgraben) zum Kaltenbach, Flur Nr. 917/60 und 917/54, Gemarkung Waltenhofen

Antragsteller: Weiher GmbH & Co. KG, Weiher 13, 87448 Waltenhofen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Weiher GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 05.07.2024 die Genehmigung für die Errichtung einer Verrohrung an einem namenlosen Zubringer (Moosgraben) zum Kaltenbach bei Flur Nr. 917/60 und 917/54, Gemarkung Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant daher die Herstellung einer neuen Überfahrt über den Bach im Bereich zwischen der schon bestehenden Überfahrt (oberhalb der hier beantragten Überfahrt) und der noch bestehenden Brücke (unterhalb der hier beantragten Überfahrt). Die neue Überfahrt soll ähnlich der oberhalb bestehenden Überfahrt aus dem Jahr 2010 in Form eines Rechteckdurchlasses DN 2000 mit dem Einbau einer naturnahen Sohlsubstratschicht hergestellt und betrieben werden. Die Länge der neuen Überfahrt beträgt 10 Meter. Nach Fertigstellung der neuen Überfahrt wird die bestehende Brücke rückgebaut.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVP).

Gez. Justin Martin